

Von: Hana.Cincurak@wkw.at
An: [Christian Toller](#)
Betreff: Ihre Anfrage bei der WKW: Datenschutz
Datum: Montag, 22. August 2022 14:52:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftskammer Wien bezüglich der bei Ihnen eingelangten Abmahnung wegen der Verwendung von Google Fonts auf Webseiten.

Seit Juli sind massenweise Abmahnungen im Umlauf und seit vergangener Woche offensichtlich insbesondere Wiener Unternehmen davon betroffen. Dementsprechend langen viele diesbezügliche Anfragen in dieser Angelegenheit bei uns ein.

Da der Anwalt in der Regel nicht zur Fristerstreckung bereit ist und um daher keine Zeit zu verlieren, übermitteln wir Ihnen nachstehende Informationen per Email.

Begründet wird der Schadenersatzanspruch (100 Euro Schadenersatz und 90 Euro Kostenersatz für das Einschreiten des Rechtsanwalts) mit der **unzulässigen Weitergabe der IP Adresse der Userin durch die Verwendung von Google Fonts auf Websites in die USA**. Da die USA ein unsicheres Drittland sind, kann diese Datenweitergabe unzulässig sein, sollten Sie keine zusätzlichen Maßnahmen implementiert haben (zB Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Einholung einer Einwilligung oÄ). Zur Höhe des Schadenersatzanspruches wird das Urteil eines deutschen Gerichts zitiert (LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20). Anfang 2022 entschied dieses Landesgericht München, dass einer Userin Schadenersatz von 100 Euro aufgrund der Verwendung von Google Fonts ohne Einwilligung zu zahlen ist. Österreichische Entscheidungen in dieser Sache gibt es noch nicht.

Unsere derzeitige Empfehlung lautet:

Prüfen Sie in einem ersten Schritt, ob die im Schreiben angeführten Vorwürfe richtig sind.

- Wird Google Fonts in dieser Form eingesetzt?
- Findet eine Kommunikation mit dem Google Server statt?
- Wurde die im Abmahnschreiben ausgewiesene IP-Adresse überhaupt erfasst und weitergeleitet?

Je nachdem, wie Sie Google Fonts verwendet haben, schlagen wir Varianten der Vorgehensweise vor:

Variante 1: es wurde die IP Adresse der Mandantin an den Google Server weitergegeben:

- **Zu prüfen:**
 - Ob die IP-Anonymisierung aktiviert wurde. Gegenüber der Datenschutzbehörde könnte argumentiert werden, dass hier zumindest eine „technische zusätzliche Maßnahme“ um den Datentransfer abzusichern durchgeführt wurde. Es ist fraglich, ob die Datenschutzbehörde dies als ausreichend ansieht.
 - Wohin wurde die IP Adresse geschickt? Google bietet seit 2021 an, dass das Service über EU-Servern durchgeführt wird. Argumentation wäre dann, dass die Daten in der EU geblieben sind und die Weiterleitung daher DSGVO konform.
 - Wurden die Standarddatenschutzklauseln ordnungsgemäß in die Datenschutzerklärung auf der Webseite eingebunden? (Dies wird von Google selbst vorgegeben.) Die Standarddatenschutzklauseln sind vorgegeben bei internationalen Datenverkehr in ein als nicht sicher geltendes Drittland. Wenn abgeschlossen, greift das Argument gegenüber der Datenschutzbehörde, dass die Verarbeitung sicher sei.
 - Wurde der Auftragsverarbeitervertrag ordnungsgemäß in die Datenschutzerklärung eingebunden? (Wird von Google selbst vorgegeben)
 - Wurde gegebenenfalls eine Einwilligung zur Übermittlung der Daten an Google über den Cookie-Banner eingeholt?
 - Wurde zumindest Google Fonts auf eine lokale Einbindung umgestellt (Infos hierzu zB hier: <https://www.webdesign-journal.de/google-webfonts-einbindung/>)?

Die nachfolgende Argumentation soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen, Sie können uns aber nach erfolgter technischer Prüfung gerne zur Besprechung der weiteren Vorgangsweise kontaktieren.

- **Argumentation gegenüber dem Anwalt könnte lauten:** Die IP Adresse wurde zwar weitergegeben, jedoch
 - wurde diese unmittelbar verschlüsselt, da die IP-Anonymisierungsfunktion aktiviert war.
 - Zudem wurden die Standarddatenschutzklauseln gem Art 46 Abs 2 lit c DSGVO sowie der Auftragsverarbeitervertrag gem Art 28 Abs 3 DSGVO mit Google abgeschlossen. Als zusätzliche technische Maßnahme wurde zum Schutz des personenbezogenen Datums (der IP Adresse) die Anonymisierungsfunktion verwendet.
 - Selbst wenn die IP Adresse in vollständiger Form an Google Server übermittelt worden wäre, ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich an EU-Server erfolgt. Sollten Daten im Einzelfall an US-Server weitergegeben werden, liegt mitunter ein Fall des Art 49 Abs 1 lit b oder d DSGVO vor.
 - Alternative: Es wurde eine Einwilligung iSd Art 49 Abs 1 lit a DSGVO eingeholt (über den Cookie-Banner).
 - Es ist daher kein Schaden für die Mandantin entstanden. / Es wurden daher die Voraussetzungen für einen internationalen Datentransfer in die USA sowie die Empfehlungen des EDSA ([Empfehlungen des EDSA 01/2020 zu „zusätzlichen Sicherheitsgarantien“ vom 10.11.2020](#)) eingehalten.
 - Zudem wird darauf hingewiesen, dass Google Fonts bereits auf eine lokale Einbindung umgestellt wurde, d.h. es werden keine IP Adressen - in welcher Form auch immer - an den Google Server weitergegeben.

Variante 2: Google Fonts wurde aber immer schon lokal eingebunden:

- **Zu prüfen:**
 - Ist Google Fonts wirklich lokal eingebunden?
 - Sind andere US Dienste auf der Webseite implementiert? Wenn ja, umsteigen, wo möglich oder Einholung einer Einwilligung für den Internationalen Datenverkehr via Cookie-Banner (vgl FAQ unter <https://www.wko.at/branchen/information consulting/aus-fuer-tracking-mittels-google-analytics.html>).
 - Ist die Datenschutzerklärung auf der Webseite korrekt?
 - Ist das Auskunftersuchen gem. Art 15 DSGVO korrekt (fristgerecht, inhaltlich vollständig) beantwortet worden? Muster finden sich hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-musterschreiben-auskunftserteilung.html>.
 - Konnte die IP Adresse der vom Rechtsanwalt angeführten Person nicht ausfindig gemacht werden, muss eine Negativauskunft erteilt werden (ebenfalls fristgerecht).
 - Wurde die IP Adresse noch in den Log Files ausfindig gemacht, ist dies auszuführen und eine vollständige Auskunft zu erteilen.

All das sollte entsprechend überprüft werden und Ihre Verwendung von Google Fonts gegebenenfalls rechtskonform gestaltet werden.

Das Auskunftsbegehren im Schreiben (Artikel 15 DSGVO) sollte jedenfalls und unabhängig beantwortet werden.

- a. Wird die IP Adresse nicht verarbeitet (dh IP Adresse ist nicht im System auffindbar oder Google Fonts gar nicht eingebunden), kann eine Negativauskunft erteilt werden (Muster hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-musterschreiben-auskunftserteilung.html>).
- b. Wird die IP Adresse verarbeitet, muss eine volle Datenauskunft erteilt werden (Muster hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-musterschreiben-auskunftserteilung.html>).

Wird die IP Adresse erhoben, weil Google Fonts im Einsatz war und diese wurde an die USA übermittelt, müssen die Kunden überlegen, ob sie sich auf ein allfälliges Verfahren vor der Datenschutzbehörde oder vor einem Zivilgericht einlassen wollen. Es besteht die Möglichkeit, dass Klagen und Beschwerden eingebracht werden, wie erfolgsversprechend diese in Österreich sind, muss noch abgewartet werden. Im Falle der Anzeige an die Datenschutzbehörde, ist voraussichtlich mit einem Feststellungsbescheid zu rechnen, in dem die Verwendung von Google Fonts untersagt wird. Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist eher unwahrscheinlich, aber möglich.

Sollte die technische Überprüfung ergeben haben, dass Sie Google Fonts im Sinne des Vorwurfes regelwidrig verwendet haben (personenbezogene Daten also in die USA übermittelt wurden), gilt es aus unserer Sicht zwei Überlegungen anzustellen

1. das Vergleichsangebot anzunehmen und die geforderten Beträge zu bezahlen, oder
2. der Forderung in geeigneter Weise zu widersprechen. Hier ist es ratsam, mit Ihrem Rechtsanwalt Rücksprache halten, da ein Schadenersatzprozess nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen, sollte jedenfalls Kontakt mit dieser aufgenommen werden.

Sollten sich Kunden entscheiden, nicht zu zahlen, muss jedenfalls ein Auskunftsschreiben ausführlich beantwortet werden, da personenbezogene Daten der Mandantin, die IP Adresse verarbeitet werden. Ein sehr guter Datenschutzanwalt gibt in seinem Blog regelmäßig in dieser Sache Tipps, u.a. auch zur Beantwortung des Auskunftsschreibens: <https://www.dataprotect.at/auskunft-google-web-fonts/>. Es sollte auch schriftlich begründet werden, weshalb kein Schadenersatz bezahlt wird, zB wurde IP Adresse zwar weitergegeben, jedoch wurde zB eine Verschlüsselung aktiviert (Achtung: sollte die IT bestätigen können!) oder es wurden die Standarddatenschutzklauseln, der Auftragsverarbeitervertrag mit Google abgeschlossen und eine Einwilligung via Cookie-Banner für die Datenweitergabe eingeholt (Achtung: sollte nachweisbar sein!). Wenn das der Fall ist, kann argumentiert werden, dass daher kein Schaden für die Mandantin entstanden ist und die Voraussetzungen für einen internationalen Datentransfer in die USA sowie die Empfehlungen des EDSA ([Empfehlungen des EDSA 01/2020 zu „zusätzlichen Sicherheitsgarantien“ vom 10.11.2020](#)) eingehalten worden sind.

Jedenfalls sollten auf eine lokale Einbindung von Google Fonts - oder einen anderen Schriftensstil - umgestellt werden. Im Übrigen gilt das auch für andere Dienste, die einen Datentransfer in die USA im Hintergrund bewirken (zB Google Analytics, Social Plugins, etc etc).

Brauchen Sie Hilfe bei der technischen Überprüfung? Wenden Sie sich zunächst an Ihren Webdesigner und übermitteln Sie ihm gegebenenfalls dieses Mail mit den Bulletpoints zur Überprüfung. Sollten Sie keinen eigenen Webdesigner haben, finden Sie spezialisierte Berater zB über das [UBIT-Firmen-AZ](#).

Sehr geehrtes Mitglied, bitte um Verständnis, dass wir auf Ihre Bitte um Rückruf schriftlich reagieren. Um die gesetzte Frist nicht zu versäumen wollen wir Ihnen hiermit die wichtigsten Informationen zur Verfügung stellen. Nach der technischen Klärung der Verwendung von Google Fonts können Sie uns bei Bedarf gerne erneut kontaktieren.

Freundliche Grüße
Ihr Team Rechtsservice

[Datenschutzerklärung](#)